



Antwort zur Anfrage Nr. 1056/2023 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend
Anwohnerparkgebühren (AfD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welchen Einfluss hat das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Anwohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg für unwirksam erklärte, für die Pläne der Mainzer Stadtverwaltung?*

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hat auch Auswirkungen auf die Überlegungen der Stadt Mainz, da z. B. eine mögliche Staffelung der Kfz nach Größe angefochten werden könnte. Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass gegen die Höhe der in Freiburg verlangten Gebühren (bis zu 480€/Jahr) seitens des Bundesverwaltungsgerichtes keine Bedenken bestehen. Auch die fehlerhafte Rechtsform in Baden-Württemberg (Satzung statt Rechtsverordnung) trifft laut dem Deutschen Städtetag nicht auf die Regelung des Landes Rheinland-Pfalz zu.

- 2. Hält die Mainzer Stadtverwaltung an den Plänen von Frau Steinkrüger fest, das Anwohnerparken teurer zu machen und die Gebühr auch von der Größe des Autos abhängig machen zu wollen?*
 - a. Wenn ja, welche Ziele hat die Mainzer Stadtverwaltung für die Gebührenhöhe?*
 - b. Wenn ja, wie ist der Zeitplan der Stadtverwaltung für eine Neufassung der Anwohnerparkgebührensatzung?*

Die Stadtverwaltung hat konkrete Überlegungen, die Gebühren für das Bewohnerparken neu zu ordnen. Aktuell wird eine entsprechende Beschlussvorlage für die Gremien erarbeitet. Die bisherigen Überlegungen gingen von einer Staffelung "Größe des Fahrzeugs" in Form einer Bonus-Malusregelung aus. Außerdem sollte der Parkraum finanziell anders bewertet werden, da die bisherigen 60€ für 2 Jahre nicht einmal den Aufwand fürs Erstellen des Ausweises – geschweige denn die Kosten fürs Bereitstellen des Parkraums decken. Ziel ist es, zukünftig zu einer gerechteren Verteilung des Straßenraums und zu einer geringeren Auslastung und weniger Parksuchverkehr beizutragen.

Die konkrete Kalkulation ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Hier ist zu betonen, dass nicht die Mehreinnahmen sondern die verkehrslenkende Wirkung im Sinne einer Mobilitätswende im Vordergrund steht. Es ist vorgesehen, mit den Mehreinnahmen entsprechende mobilitätsfördernde Maßnahmen zu finanzieren.

Die Stadtverwaltung wird, sobald die schriftliche Urteilsbegründung des ergangenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Bewohnerparkgebühren vorliegt, die inhaltlichen und zeitlichen Auswirkungen auf die Beschlussvorlage prüfen und den politischen Gremien eine der Rechtsprechung angepasste Beschlussvorlage zur Entscheidung vorlegen.

Mainz, 11.07.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete